

WirMarkt Supermarkt Hamburg eG - Satzung

Präambel

Der WirMarkt dient als Inspirationspunkt für eine sinnorientierte Wirtschaft, die von Selbstbestimmung, Gerechtigkeit, Solidarität und Authentizität geprägt ist - Werte die durch den harten Wettbewerb in vielen Branchen dem Gewinnstreben gewichen sind.

Dazu möchten wir folgende Leitlinien und Standards setzen:

- Als Mitglieder übernehmen wir selbst Mitverantwortung für die Weiterentwicklung vom WirMarkt. Dazu bringen wir Kritik, Feedback und bestenfalls Verbesserungsvorschläge (z. B. Sortimentsänderung oder Aufsteller-Design) in die entsprechenden Arbeitsgruppen oder den Vorstand ein. Gleichzeitig ermutigen wir andere Mitglieder, Initiative zu ergreifen.
- Wir streben an, bei Verbesserungsvorschlägen abweichende Ansichten anderer Mitglieder zu integrieren, indem wir ihnen zuhören und den Verbesserungsvorschlag gemeinsam weiterentwickeln.
- Gleichzeitig verpflichten wir uns bei Einwänden gegenüber anderen Verbesserungsvorschlägen dazu, ernsthaft an der Verbesserung des Vorschlags mitzuarbeiten.
- Sollte für die Verabschiedung eines Verbesserungsvorschlags die Einberufung einer Generalversammlung notwendig sein, versuchen wir vorab bestmöglich, die Meinungen anderer Mitglieder in unseren Vorschlag zu integrieren.
- Wir nehmen die individuellen Herausforderungen von Mitgliedern, die aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung (z. B. wegen Geschlecht, Beruf, Religion, Äußerem, Vermögen, Bildung) entstehen ernst und ermöglichen allen Menschen bestmöglich Teilhabe an der Genossenschaft und ihren Leistungen.
- Wissenschaftliche Erkenntnisse nehmen wir ernst und integrieren sie als Orientierungspunkt in unsere Entscheidungsfindung.
- Wir möchten unsere Genossenschaft so entwickeln, dass sie soziale und ökologische Werte schafft. Diese Werte können beispielsweise geschaffen werden durch: Reduktion von Lebensmittelverschwendung, Ansprache unterrepräsentierter Menschen im Einzugsgebiet des Ladengeschäfts, Anlegen eines Blühstreifens oder Umsetzung fairer Löhne mit einem Partnerbetrieb.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt WirMarkt Supermarkt Hamburg eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder als Verbraucher:innen, Produzent:innen und Mitarbeitende mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb eines Ladengeschäfts und der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb, den Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs erstrecken. Gegenstand der Genossenschaft ist auch die Beratung von Verbraucher*innen und die die Ermöglichung durch Kooperation,

Teilhabe und Transparenz das Ernährungssystem mitzugestalten und den ökologischen Fußabdruck zu verringern.

- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
- (4) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Wortbildmarke "WirMarkt" ist geschützt. Die Genossenschaft wird die Befugnis zur Nutzung dieser Marke im Rahmen eines Lizenzvertrages mit dem WirMarkt e.V. in Hamburg erwerben und nach außen unter dieser Marke auftreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die sich mit den Werten und Normen der Genossenschaft, wie sie in der Präambel formuliert sind identifizieren.
- (3) Personen, die für die Nutzung der von der Genossenschaft erbrachten Dienste und Einrichtungen nicht in Betracht kommen, können mit Zustimmung der Generalversammlung als investierende Mitglieder zugelassen werden.
- (4) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
- (5) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Er ist über die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dem:der Sprecher:in des Förderbeirats ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden nicht verzinst.
- (7) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung,
 - b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d. Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 5.000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld/Agio zu leisten. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Gebührenordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Beitragsordnung kann auch die Festsetzung der Beiträge über eine sogenannte Bietrunde festlegen, bei der die Mitglieder ihre

Beiträge selbst wählen und es nur darauf ankommt, dass in der Summe die erforderlichen Beiträge zusammenkommen.

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. die Leistungen der Genossenschaft als nutzendes Mitglied zu nutzen,
- b. an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d. Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
- e. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- f. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- g. die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d. eine Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a. sie die Genossenschaft schädigen,
 - b. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c. sie die Einrichtungen der Genossenschaft als nutzendes Mitglied nicht nutzen,
 - d. sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind oder
 - e. sie gegen die Werte und Normen der Genossenschaft verstoßen, die in der Satzung (Präambel) verankert sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (z. B. postalische, fernschriftlich, elektronisch) einberufen.

- (2) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Zahl der übernommenen Anteile eine Stimme.
- (5) Ausgenommen die investierenden Mitglieder, die kein Stimmrecht haben.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden müssen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (8) Eine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (Einstimmigkeit) ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Stimmrechte von Mitgliedern (§ 11 Absätze 4 und 5),
 - b. Änderungen des Satzungsparagraphen zur Auseinandersetzung (§ 10),
 - c. Änderung der Gewinnausschüttungsregeln (§ 16 Absätze 3 und 4 sowie § 18),
 - d. Änderung der Gehaltsbestimmungen (§ 14 Absatz 8),
 - e. Änderung der Mehrheitserfordernisse (§ 11 Absätze 8 und 9),
 - f. Angelegenheiten, für die nach dem Umwandlungsgesetz ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (9) Eine 75%-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Änderungen der Satzung, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorsieht.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/ihre Stellvertreter:in (Versammlungsleiter:in). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter:in kann eine/n Schriftführer:in und erforderlichenfalls Stimmzähler:in ernennen.
- (11) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 12 Virtuelle Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder

Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
 - a. Telefon- oder Videokonferenz,
 - b. E-Mail-Diskussion oder
 - c. Online-Diskussion.Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch
 - d. E-Mail-Abstimmungen oder
 - e. Online-Abstimmungen.
- (6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-Liste. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- (8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können von der Versammlungsleitung in Unterthemen gegliedert werden.
- (9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail von der Versammlungsleitung, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-Liste, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Die Versammlungsleitung gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- (10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
 - a. die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
 - b. die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,

- c. die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder dessen Stellvertretung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl möglichst Mitarbeitende der Genossenschaft sein sollen. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des bestehenden Vorstands gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Vorstand muss vor seinem Vorschlag für Vorstandsmitglieder die Stellungnahme des Mitglieds WirMarkt e.V. einholen zu der Frage, ob gegen die Bestellung der als Vorstandsmitglied vorgesehenen Person Bedenken bestehen. Werden sachlich begründete Bedenken erhoben, so muss diese Stellungnahme mit der Einladung zur Generalversammlung mitgeschickt werden und vor der Wahl des Vorstandes bei der Generalversammlung vorgelesen werden.
- (3) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a. Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 25.000 €,
 - b. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 €,
 - c. die Errichtung und Schließung von Filialen,
 - d. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - f. sämtliche Grundstücksgeschäfte,

- g. Erteilung von Prokura.
- (7) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
 - (8) Vorstandsmitglieder erhalten ein angemessenes Gehalt, welches der Aufsichtsrat festlegt. Angemessen ist, was sich innerhalb der Bandbreite dessen bewegt, das ein nach Art, Branche und Größe vergleichbares, inländisches Unternehmen in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage seinen Mitarbeitern oder Geschäftsführern bezahlt. Ist der WirMarkt e.V. der Auffassung, dass die beschlossenen Gehälter unangemessen hoch seien, so legt auf ihren Antrag ein vom Präsidenten der IHK Frankfurt/Main bestimmter, bundesweit anerkannter Vergütungsexperte (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex) die umstrittene Vergütung mit bindender Wirkung fest.
 - (9) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder in den Grenzen des Absatz 4 verteilen.
- (4) Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Eine weitergehende Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 17 Mediationsklausel

- (1) Konflikte sollen vorrangig von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sind die Mitglieder und Organe der Genossenschaft verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs Konflikte zur Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis oder dieser Satzung.
- (2) Sofern über die vermittelnde Person (Mediator:in) nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird der/die Mediator:in auf Antrag durch das Mitglied WirMarkt e.V. bestimmt.
- (3) Vor Durchführung und während des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.
- (2) Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Abs. (1) verteilt werden kann, an die „Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Homepage im Internet.